



Prüfungsbericht

J a h r e s a b s c h l u s s

Landkreis Kusel zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Teil 1: Jahresabschluss

		Seite
1.1	Umfang Jahresabschluss	3
1.2	Feststellung Jahresabschluss und Entlastung	3
2.	Auftrag	4
3.	Vollzug Haushalt 2017	5
3.1	Beschluss	5
3.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	5 - 6
3.3	Finanzierung und Diagramm	6 - 7

Teil 2: Rechenschaftsbericht 2017

1.	Allgemein	7
2.	Auftrag	7
3.	Haushalt	8 - 11
3.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	8 - 10
3.2	Finanzhaushalt und Finanzrechnung	11 - 12
4.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	13
5.	Kommunaler Entschuldungsfond	13 - 14
6.	Abteilung Jugend und Soziales	14 - 16
6.1	Entwicklung der Rechnungsergebnisse	14
6.2	Netto-Belastung Soziales und Jugend	14 - 16
6.3	Soziallastenintensität und Diagramme	15 - 16

Teil 3: Bilanz

	Jahresvergleich 2016 - 2017	17
1.	Ausgleich der Bilanz	18
2.	Bilanzpositionen zum 31.12.2017	18 - 20
2.1	Aktiva	18
2.2	Passiva	18 - 19
2.3	Schlussbilanz 31.12.2017	21
2.4	Diagramme	21 - 22

Teil 4: Weitere Prüfungshandlungen

1.	Verbesserungen bei den Personalkostenerstattungen	23
2.	Kostensätze im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	23 - 24
3.	Nachforderung Heizungskosten beim Schulzentrum Kusel	24 - 26

Prüfungsergebnis und Wertung	27
-------------------------------------	----

Anlagen:

- 1 Nettobelastung Soziales und Jugend

Allgemeines

Zum 31.12.2017 hatte der Landkreis Kusel 70.764 Einwohner.

Gegenüber dem Vorjahr (70.899) reduzierte sich die Einwohnerzahl um 135.

Teil 1: Jahresabschluss

1.1 Umfang Jahresabschluss

Gem. § 57 Landkreisordnung gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

Der Umfang des Jahresabschlusses und der notwendigen Anlagen ist in § 108 GemO geregelt:

Der Jahresabschluss 2017 des Landkreises Kusel besteht aus:

1. Ergebnisrechnung
2. Finanzrechnung
3. Teilrechnung
4. Bilanz zum 31.12.2017
5. Anhang (vgl. § 48 GemHVO inkl. Muster 26 bis 28)
6. Anlagen

a) Rechenschaftsbericht (RB)

Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Jahresergebnis

Vermögens- und Schuldenlage

Kennzahlen

Prognosebericht - Risiken und Chancen -

- b) Beteiligungsbericht
- c) Anlagenübersicht
- d) Forderungsübersicht
- e) Verbindlichkeitenübersicht
- f) Übersicht über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- g) Konsolidierungsmaßnahmen KEF-RP

1.2 Feststellung Jahresabschluss 2017 und Entlastung

Der Kreistag beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten (Vertretungsfall, § 114 Abs. 1 GemO i.V.m. § 57 LKO).

1 Feststellung:

Die Feststellung der Jahresrechnung 2017 durch den Kreistag hat somit bis spätestens 31. Dezember 2018 zu erfolgen.

Geplant ist derzeit die Feststellung des Jahresergebnisses bzw. Entlastung des Landrates in der Kreistagssitzung am 13. Februar 2019.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung bemüht sich in Zukunft den Jahresabschluss früher zu erstellen.

2. Auftrag

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt (§ 113 Abs. 1 S. 1 GemO).

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersichten über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die Prüfung nach pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 113 Abs. 3 S. 1 GemO).

Hinweise:

Die Prüfberichte (§ 113 Abs. 3 S. 1) beziehen sich ausschließlich auf den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3) und gegf. den Gesamtabchluss (§ 109 Abs. 2 und 3).

Ein Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO) bezieht sich auf eine in § 112 Abs. 1 bis 3 genannte Aufgabe oder mehrere genannten Aufgaben. Ein Schlussbericht schließt eine Prüfungshandlung ab. Er ist zeitnah zu erstellen. Insofern sind die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes und Rechnungsprüfungsausschuss mit den jeweiligen Schlussberichten nicht identisch.

3. Vollzug des Haushalts 2017

3.1 Beschluss

Der Kreistag hatte in der Sitzung am 15.03.2017 der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 zugestimmt.

Festgesetzt wurden

a) im Ergebnishaushalt

- der Gesamtbetrag der Erträge auf 113.781.919 Euro
- der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf -128.103.825 Euro
- der Jahresfehlbetrag auf -14.321.906 Euro

b) im Finanzhaushalt

- die ordentlichen Einzahlungen auf 110.481.956 Euro
- die ordentlichen Auszahlungen auf -122.268.612 Euro
- der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf -11.786.656 Euro

- die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.818.790 Euro
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.408.050 Euro
- der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.589.260 Euro

- die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 15.365.827 Euro
- die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.989.911 Euro
- der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 13.375.916 Euro

3.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

- die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung (§§ 95, 102, 103 GemO).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde am 17.03.2017 die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Stellenplan zur haushaltsrechtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die ADD hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 am 10.05.2017 staatsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben der ADD vom 06.09.2017 wurden größtenteils die bestehenden rechtlichen Bedenken beim Stellenplan 2017 ausgeräumt. Bei 2 Stellen wurden die aufsichtsbehördlichen Bedenken allerdings beibehalten.

Begründung im Haushaltsschreiben der ADD:

Der Landkreis Kusel weist unter Verstoß gegen § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt einen nicht ausgeglichenen Haushalt aus. Ferner weist der Landkreis auf der Aktivseite der Bilanz einen erheblichen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus, womit der Landkreis unter Verstoß gegen § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 6 Satz 1 GemO bilanziell überschuldet ist. Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen sowie die bilanzielle Überschuldung stellen Rechtsverletzungen dar, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 117 ff GemO rechtfertigen.

Vor dem Hintergrund, dass keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, ist der Landkreis vorrangig verpflichtet, die Liquiditätsverschuldung abzubauen. Es sind

alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin abzuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Gem. § 18 Abs. 4 GemHVO hat der Landkreis darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage verbessert werden kann, sofern die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ ist. Um Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis spätestens 01.09.2017, in dem verbindliche Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu treffen sind, wurde von der ADD gefordert.

3.3 Finanzierung

Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Er beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für seine Leistungen, im Übrigen aus Steuern.

3.3.1 Zuweisungen des Landes

Schlüsselzuweisung B 1:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 2.468 T€ (Vorjahr: 2.366 T€).

Schlüsselzuweisung B 2:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 14.296 T€ (Vorjahr: 14.006 T€).

Schlüsselzuweisung C 1:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 1.439 T€ (Vorjahr: 1.360 T€)

Schlüsselzuweisung C 2:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 3.402 T€ (Vorjahr: 3.831 T€)

Investitionsschlüsselzuweisung:

Sie wird in voller Höhe direkt im Ergebnishaushalt als Ertrag veranschlagt.
Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 497 T€ (Vorjahr: 519 T€).

Allgemeine Straßenzuweisung:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 1.463 T€ (Vorjahr: 1.398 T€)

Kommunaler Entschuldungsfond:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 2.992 T€ (Vorjahr: 2.992 T€)

3.3.2 Kreisumlage

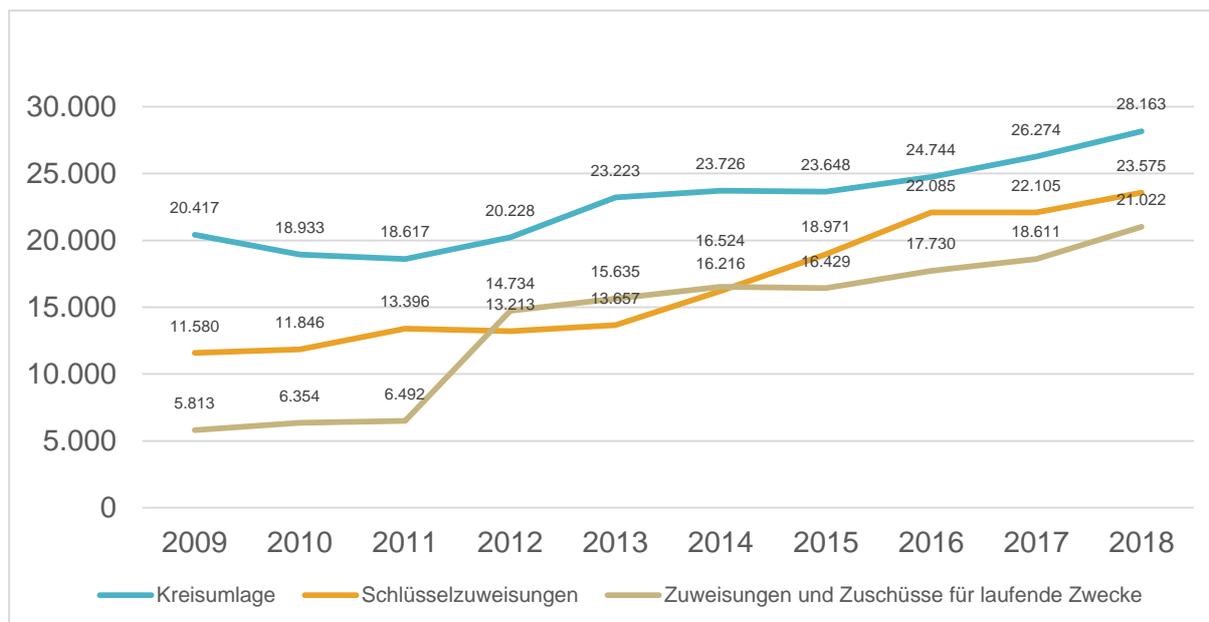
Die Berechnung der Kreisumlage erfolgte bis 2012 auf der Grundlage eines progressiven Kreisumlagehebesatzes.

Ab 2013 bis einschl. 2016 wurde ein einheitlicher Hebesatz von 39,5 v.H. für alle Gemeinden festgesetzt.

Ab 2017 wurde diese Umlage um 1,5 v.H. auf 41,00 v.H. der Umlagegrundlagen erhöht. (Landesdurchschnitt in 2017 = 44,08 v.H).

Aufkommen im Haushaltsjahr 2017: rd. 26.274 T€ (Vorjahr: 24.744 T€)

Die wichtigsten Zuweisungen und Umlagen in der langfristigen Entwicklung



Teil 2: Rechenschaftsbericht (RB) 2017

1. Allgemein

Der Landkreis Kusel soll im Rechenschaftsbericht für das HH-Jahr 2017 den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darstellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt.

Im Einzelnen:

- Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses,
- Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.
 - In diesem Zusammenhang wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises zu enthalten.

Ferner soll im Rechenschaftsbericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, eingegangen werden.

Auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Landkreises und die der Risikoeinschätzung zugrunde liegenden Annahmen sind darzustellen.

2. Auftrag

Der in neuem Layout erstmals für das Haushaltsjahr 2016 auf der Softwarebasis IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) von der Finanzabteilung/Kämmerei erstellte Rechenschaftsbericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken (§ 113 Abs. 2 GemO). Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

3. Haushalt

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen¹. Das Gebot des Haushaltsausgleichs bezieht sich auf Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung, Finanzhaushalt und Finanzrechnung.

Hinweis:

Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um die Generationengerechtigkeit dauerhaft sicherzustellen.

3.1 Ergebnishaushalt:

3.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung

Erträge: 111.948.301 €

Aufwendungen: 122.728.337 €;

Finanzergebnis: -690.532 €

Außerordentliches Ergebnis: -12.467 €

Jahresfehlbetrag: 11.483.035,21 €

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Jahr	Betrag in €
1	9. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2008	-14.514.882,26 €
2	8. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2009	-12.911.360,18 €
3	7. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2010	-13.687.649,12 €
4	6. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2011	-13.925.837,07 €
5	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2012	-14.465.160,55 €
6	4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2013	-7.722.049,99 €
7	3. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2014	-6.690.992,68 €
8	2. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2015	-7.397.262,86 €
9	1. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2016	-7.961.119,20 €
10	Jahresergebnis	2017	-11.483.035,21 €
11	Zwischensumme		-110.759.349,12 €
12	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2018	-13.290.521,00 €
13	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2019	-11.868.962,00 €
14	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2020	-13.184.898,00 €
15	Summe		-149.103.730,12 €

2

Feststellung:

Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Da die Summe der festgestellten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ sind, hat der Landkreis darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage des Landkreises verbessert werden kann (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Wir bitten um Stellungnahme.

¹ § 93 Abs. 4 GemO; siehe auch § 18 GemHVO

Stellungnahme Verwaltung:

Folgende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden im Jahr 2019 umgesetzt:

1. Kreisumlage:

Bereits im Jahr 2016 hat der Kreistag eine Anhebung des Umlagesatzes im Jahr 2019 um 2% auf 43% beschlossen. Bei Umlagegrundlagen von rd. 73,7 Mio. € wirkt sich allein dieser Schritt mit 1,47 Mio. € verbessernd auf den Haushalt 2019 aus. Aufgrund der um rd. 5 Mio. € gegenüber der Planung 2018 gestiegenen Umlagegrundlagen wird insgesamt ein Mehraufkommen an Kreisumlage in Höhe von 3,5 Mio. € erwartet.

2. Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, der Teilnahme an diesem Aktionsprogramm zuzustimmen. Die Prolongation bestehender Kassenkredite wurde bereits so ausgerichtet, dass der Landkreis Kusel, dem ein sog. Kreditdeckel von rd. 105 Mio. € als Basis für die Berechnung der Zinshilfen, die Zinszuschüsse des Landes bis zur maximalen Höhe (jährlich rd. 552 T€) beantragen kann. Somit hat sich der Landkreis Kusel eine Planungssicherheit bis 2026 mit vertretbaren Aufwendungen geschaffen und somit das Zinssteigerungsrisiko erheblich begrenzt.

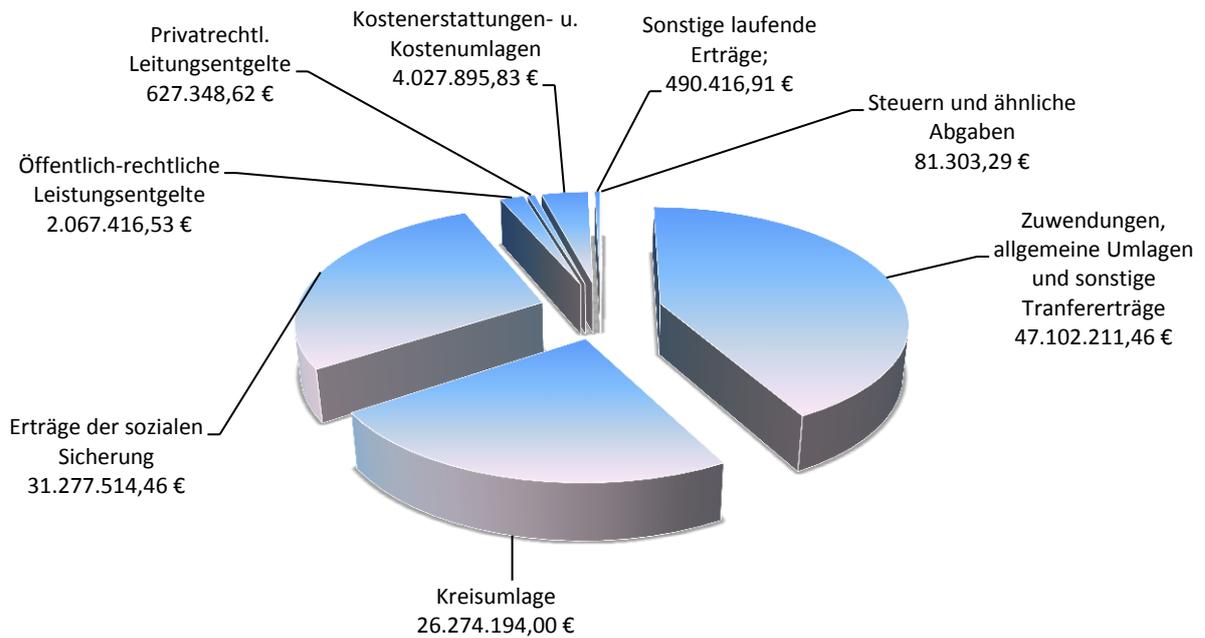
3. Kommunaler Finanzausgleich:

Durch die Änderungen des KFA werden dem Landkreis rd. 1 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen, verglichen mit den Planzahlen 2018, zustehen und somit auch zu einer Verbesserung der Finanzsituation beitragen.

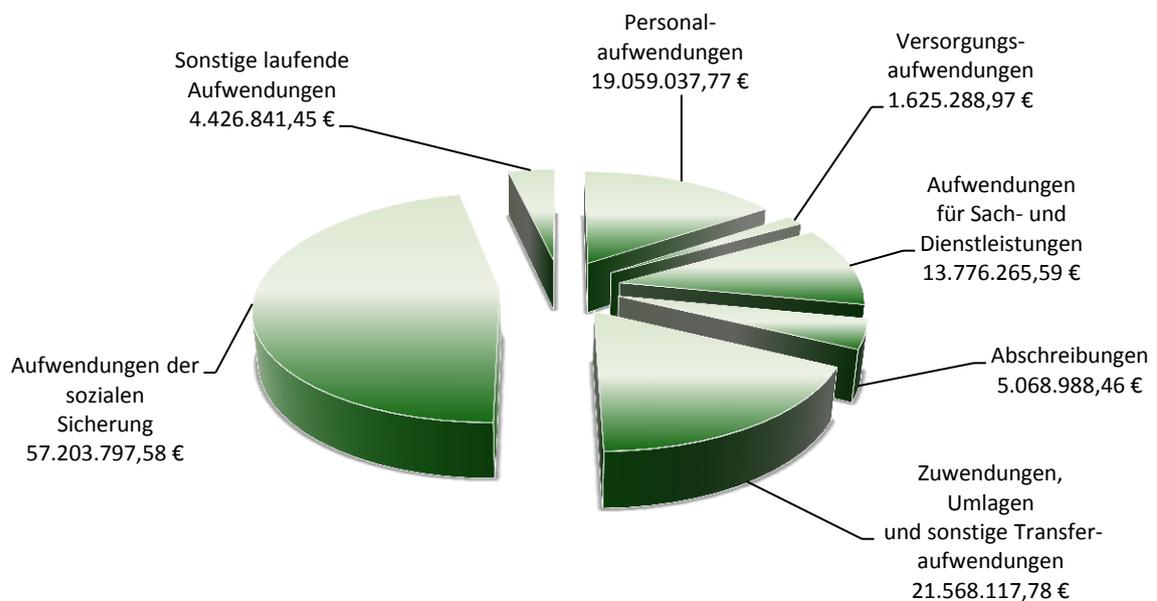
4. Personal:

Im Personalbereich sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen bzw. bereits durchgeführt worden.

Ergebnisrechnung 2017 Erträge aus Verwaltungstätigkeit



Ergebnisrechnung 2017 Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit



3.2 Finanzhaushalt

3.2.1 Ausgleich der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von (verzinsten und zinslosen) Investitionskrediten zu decken², soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind und in der Bilanz kein negatives Eigenkapital auszuweisen ist.

Inhalt	<u>RE 2016</u>	<u>RE 2017</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen €	-4.496.683 €	-6.271.205
Auszahlung zur Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten: €	2.021.194 €* €	1.982.628

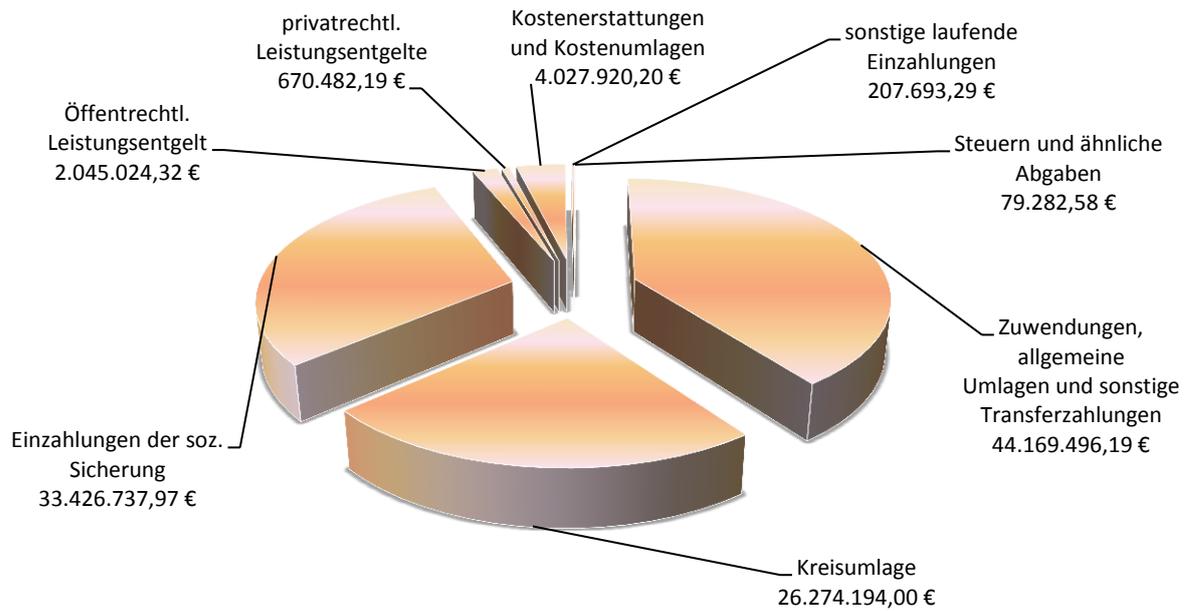
*) 11.613.607 € (Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten) abzgl. 9.592.413 € (umgeschuldete Darlehen)

Feststellung:

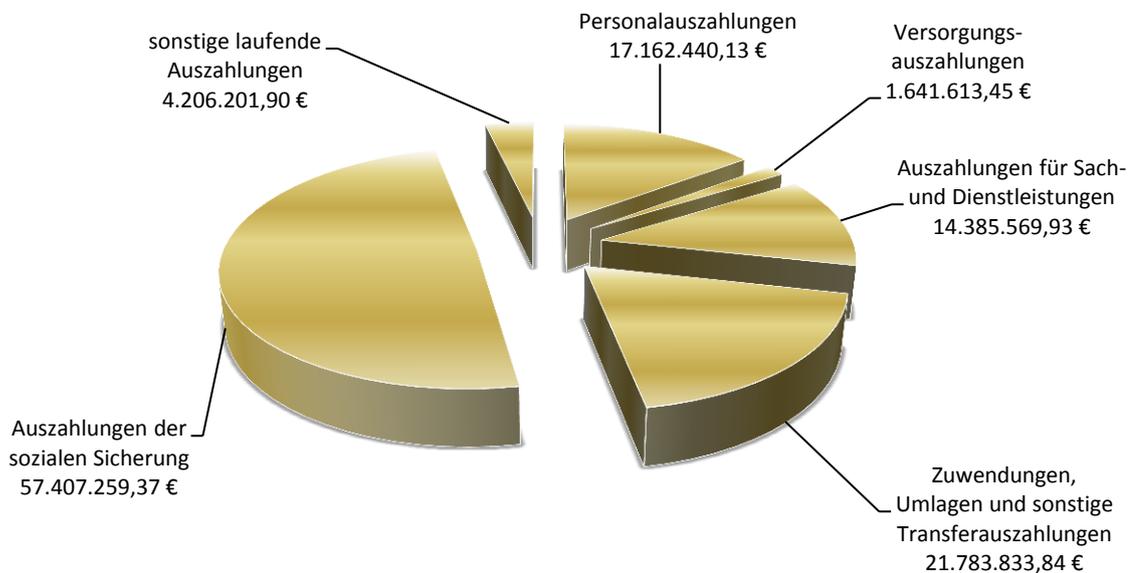
Aufgrund negativem Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ist ein Ausgleich der Finanzrechnung nicht zu erreichen.

² Beispielsweise ist ein negativer Saldo dann unbedenklich, wenn ihm eine gleich hohe Zunahme der Forderungen gegenübersteht, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Forderungen auch tatsächlich realisiert werden können. Umgekehrt ist ein positiver Saldo dann nicht unbedenklich, wenn ihm eine gleich hohe Zunahme der Verbindlichkeiten gegenübersteht.

Finanzrechnung 2017 Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit



Finanzrechnung 2017 Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit



4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.1 Liquiditätssicherung (Kassenkredit)

<u>2016</u>	<u>2017</u>
160.000.000 €	165.000.000 €

Per Saldo wurden in 2017 insgesamt 5.000.000 € an Liquiditätskrediten neu aufgenommen.

4.2 Investitionskredit

Zum 31.12.	<u>2016</u> 24.160 T€	<u>2017</u> 23.412 T€	<u>Differenz:</u> - 748 T€
<u>Berechnung:</u>			
Tilgung von Investitionskrediten in 2017 ³ :		1.983 T€	
abzgl. Umschuldungen		<u>0 T€</u>	
= ordentliche Tilgung			1.983 T€
Einzahlungen aus Aufnahme von Inv.krediten ⁴		1.235 T€	
abzgl. Umschuldungen		<u>0 T€</u>	
= bereinigte Kreditaufnahme (aus Ermächtigung aus 2016)			<u>1.235 T€</u>
Ergebnis HH-Jahr 2017 (Abbau von Inv.kredit in Höhe von):			748 T€

Hinweis:

Aus Kreditermächtigung für HH-Jahr 2016: 1.526 T€ wurde eine

- Kreditaufnahme am 14.09.2017 über 1.235 T€ getätigt.

Gesamtbetrachtung:

Im Prüfungszeitraum wurden zum jeweiligen Jahresende folgende Kredite bilanziert:

Jahr	Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamtkredite
2015	25.111.248 €	150.000.000 €	175.111.248 €
2016	24.160.053 €	160.000.000 €	184.160.053 €
2017	23.412.426 €	165.000.000 €	188.412.426 €

5. Kommunaler Entschuldungsfonds (KEF)

5.1 Allgemein

Der Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am KEF zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kusel datiert vom 29.8.2013 mit einer Laufzeit von 14 Jahren (1.1.2013 bis 31.12.2026). Jahresleistung (Drittelanteil) des LK mindestens 1.496.092 €.

Der LK hat sich verpflichtet, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 80% der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern.

5.2 Abrechnung

Der Konsolidierungsnachweis gegenüber der ADD Trier datiert vom 02.08.2018.

Der LK hat die ADD Trier unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im HH-Jahr 2017 zu informieren⁵.

Zuweisung des Landes für 2017: 2.992.183 €

³ Zeile 46 FR

⁴ Zeile 45 (Spalte 4) FR

⁵ Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag als auch den erzielten Stand der Liquiditätsbelastungen.

5.3 Prüfungshandlung

Der Konsolidierungsbeitrag für das HH-Jahr 2017 (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag) wurde aufgrund des zahlungsmäßigen Nachweises in Verbindung mit den Buchungsstellen ermittelt.

Ergebnis für 2017: 1.672.831 €
Geschuldeter Konsolidierungsbeitrag: 1.496.092 €

Das RuGPA hat am 21.09.2018 gegenüber der ADD Trier bestätigt (Ziffer 8.2 der ANBestK), dass der erforderliche Konsolidierungsanteil um 176.739 € überschritten wurde.

Feststellung:

Die nach § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am KEF-RP erforderliche Mindest-Nettotilgung in Höhe von jährlich 80 % (= 3.590.620 €) des Liquiditätskreditstandes (Stand 31.12.2009) wurde in 2017 nur teilweise erbracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

6. Abteilung Jugend und Soziales⁶

6.1 Entwicklung der Rechnungsergebnisse (Soziales und Jugend)

Ergebnishaushalt	RE 2016	RE 2017
Erträge	44.913.315 €	41.598.675 €
Aufwendungen:	<u>75.002.811 €</u>	<u>75.759.377 €</u>
Netto-Aufwand:	-30.089.496 €	-34.160.702 €
Schlüsselzuweisung C1	1.360.985 €	1.439.956 €
Schlüsselzuweisung C2	3.831.844 €	3.402.530 €
Integrationspauschale	<u>389.464 €</u>	<u>389.464 €</u>
Nettoaufwand bereinigt um Schlüsselzuweisungen	-24.507.202 €	-28.928.752 €

6.2 Nettobelastungen beim Amt für Soziales und Jugend siehe Anlage

Prüfung erheblicher Netto-Kostensteigerung/-minderung von HH 2016 auf HH 2017

3 Feststellung:

Zu erheblichen Abweichungen bei der Gegenüberstellung von zwei ausgewählten Produkten der Abteilung Jugend und Soziales und deren Gründe dafür, wurde die Verwaltung um Stellungnahme gebeten, diese sind in kursiver Schrift beigelegt.

a. Bei den Hilfen für Asylbewerber

Amt 40 (Soziales)

JA 2016: - 716.037,-- €

JA 2017: 1.434.318,-- €

Mehraufwand: 2.150.355 €

⁶ Das Gesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Danach hat der Landkreis Kusel ab 2014 Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen C) des Landes im Haushaltsjahr 2017 von insgesamt 4.842 TEuro erhalten, die zur Teilabdeckung der Aufwendungen der sozialen Sicherung gewährt wurden. Diese sogenannten Schlüsselzuweisungen C teilen sich auf in C 1 (1.440 TEURO) und C 2 (3.402 TEURO). Diese decken die Nettoaufwendungen der sozialen Sicherung 2017, die insgesamt 34.161 TEURO betragen, nur zu rd. 14 % ab.

b. Hilfe zur Erziehung

Amt 45 (Jugend)

JA 2016: 3.841.201,-- €

JA 2017: 5.705.429,-- €

Mehraufwand: 1.864.228 €

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Hilfen für Asylbewerber

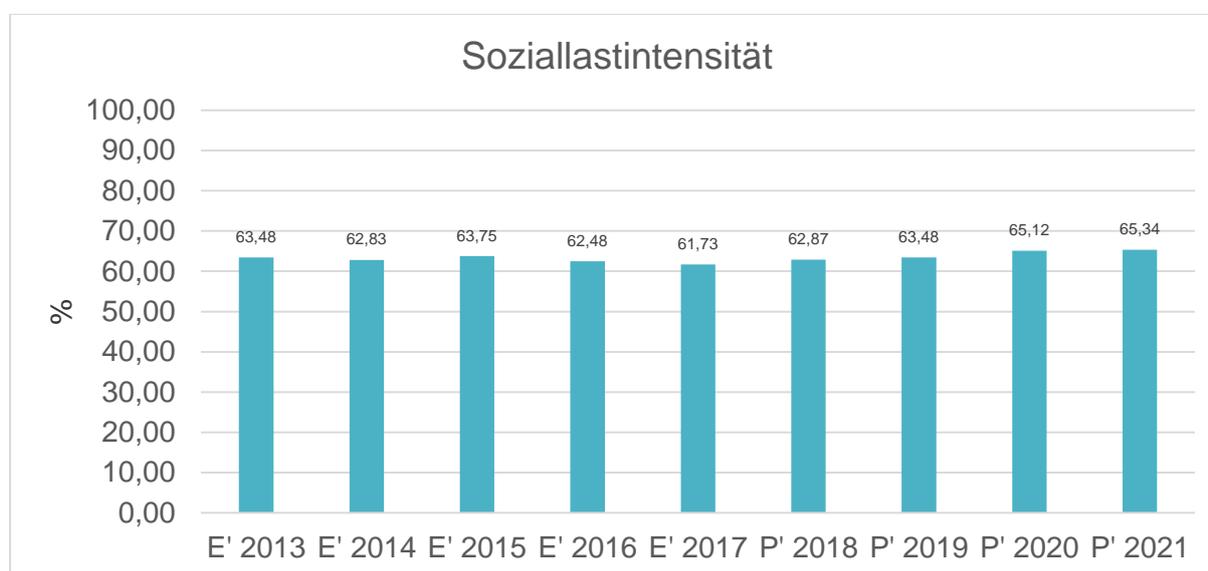
Die erheblichen Abweichungen im Vergleich der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sind primär auf die geringeren Erstattungen des Landes nach dem Landesaufnahmegesetz zurückzuführen.

Hier konnten in 2016 aufgrund der hohen Zuweisungszahlen insbesondere im letzten Quartal 2015 und zu Beginn des Jahres 2016, im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer bis zur ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Erstattung des Landes in Höhe von 848 Euro pro Person länger abgerechnet werden. Wie schon in der Stellungnahme der Verwaltung im Vorjahr an dieser Stelle angekündigt, hat sich diese Entwicklung jedoch durch die verkürzte Bearbeitungsdauer des BAMF nicht fortgesetzt. Da nur bis zur ersten Entscheidung des BAMF mit dem Land abgerechnet werden kann und zudem bei einem Großteil der Personen die Entscheidung bei der Zuweisung schon vorlag, haben sich in 2017 deutlich geringere Erstattungsbeträge ergeben.

Hilfe zur Erziehung

Die Mehraufwendungen sind auf wesentliche Kostensteigerungen im Bereich der Vollzeitpflege und im Bereich der Heimerziehung zurückzuführen. In beiden Hilfearten war im Jahr 2017 ein deutlicher Fallzahlenanstieg zu verzeichnen. In der Vollzeitpflege haben sich die Fallzahlen im Jahresverlauf 2017 um rd. 15 % erhöht, in der Heimerziehung um ca. 19 %, was dem bundesweiten Trend entspricht.

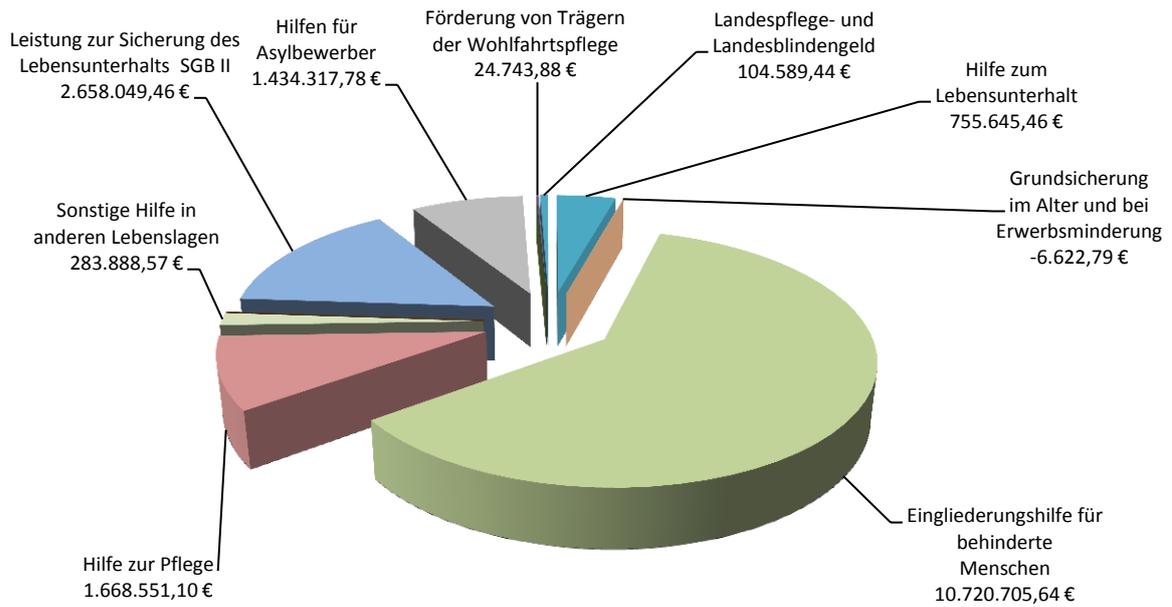
6.3 Aufwendungen der sozialen Sicherung, Kindertagesstätten



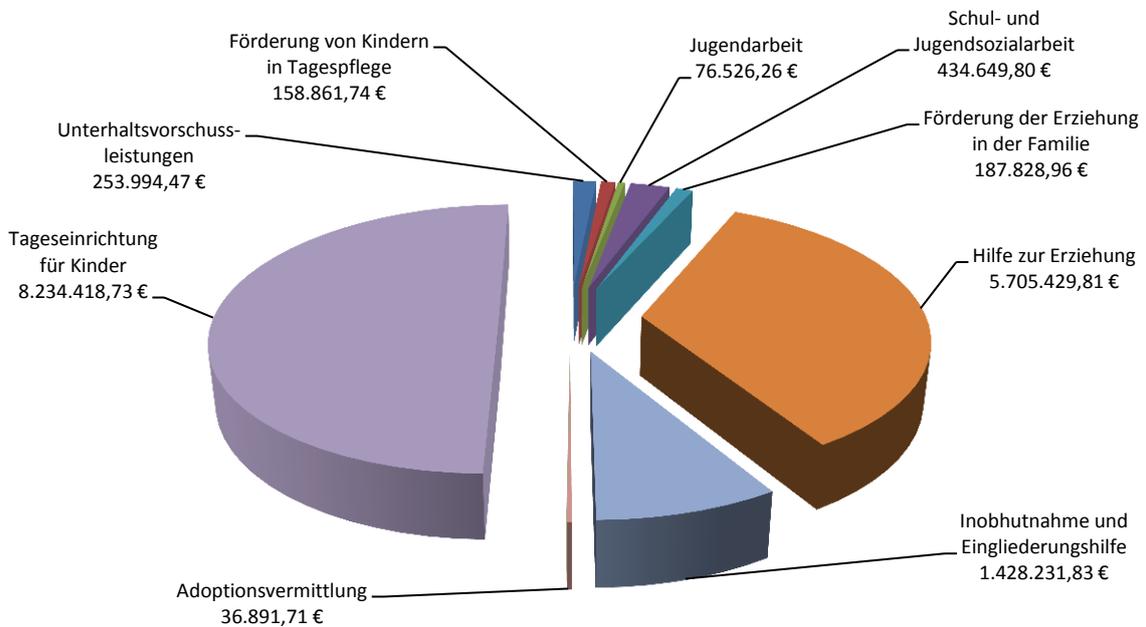
Soziallastintensität

Die Soziallastintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung inkl. der Zuwendungen an Gemeinden und Sonstige für Kindertagesstätten an den lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit des Haushaltes ist.

Teilhaushalt Soziales 2017 Nettobelastung



Teilhaushalt Jugend 2017 Nettobelastung



Teil 3: Bilanz

Allgemein:

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation zum Stichtag wieder (Vermögens- und Schuldenlage)

Jahresvergleich 2016 - 2017

Bilanzposition	2016	2017	Veränderung absolut
1 - Anlagevermögen	181.727.068	179.136.257	-2.590.812
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	7.305.433	7.088.315	-217.118
1.2 - Sachanlagen	169.311.700	166.883.393	-2.428.307
1.3 - Finanzanlagen	5.109.935	5.164.548	54.613
2 - Umlaufvermögen	24.920.064	20.258.700	-4.661.363
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.234.017	14.490.983	-1.743.034
2.4 - Liquide Mittel	8.686.047	5.767.717	-2.918.330
4 - Aktive Rechnungsabgrenzung	1.848.855	1.995.199	146.344
5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	119.356.023	130.839.058	11.483.035
Summe Aktiva	327.852.010	332.229.215	4.377.205
1 - Eigenkapital	0	0	0
1.1 - Kapitalrücklage	-20.079.709	-20.079.709	0
1.3 - Ergebnisvortrag	-91.315.195	-99.276.314	-7.961.119
1.4 - Jahresergebnis	-7.961.119	-11.483.035	-3.521.916
1.5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	119.356.023	130.839.058	11.483.035
2 - Sonderposten	103.301.593	102.222.754	-1.078.839
3 - Rückstellungen	33.760.818	35.651.385	1.890.566
4 - Verbindlichkeiten	189.727.986	193.583.375	3.855.389
4.2.1 - Kredite für Investitionen	24.160.054	23.412.426	-747.628
4.2.2 - Liquiditätskredite	160.000.000	165.000.000	5.000.000
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Anzahlungen	2.221.168	1.752.402	-468.766
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	491.452	884.769	393.317
4.7 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	123.641	219.060	95.419
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.335	92.361	84.026
4.9 - Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des ö. rechtsfähige kommunalen Stiftungen	90.251	7.574	-82.677
4.10 - Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	2.123.669	1.351.440	-772.229
4.11 - Sonstige Verbindlichkeiten	509.415	863.342	353.927
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.061.613	771.701	-289.912
Summe Passiva	327.852.010	332.229.215	4.377.205

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist ein **negatives** Eigenkapital aus von: 130.839 T€.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beträgt das Vermögen des Landkreises 201.390 T€

- Anlagevermögen: 179.136 T€
- Umlaufvermögen: 20.258 T€
- R A P: 1.995 T€

Das Vermögen ist belastet mit 332.229 T€.

- Sonderposten: 102.223 T€
- Rückstellungen: 35.651 T€
- Verbindlichkeiten: 193.583 T€
- R A P: 772 T€

1. Ausgleich der Bilanz

Haushaltsrechtlich ist eine Bilanz dann ausgeglichen, wenn das Eigenkapital nicht negativ ist.

Bilanztechnisch ist dagegen eine Bilanz immer ausgeglichen, d.h. die Aktivseite ist rechnerisch immer so hoch wie die Passivseite.

Um einer drohenden Überschuldung - und damit einem Verstoß gegen § 93 Abs. 6 GemO- vorzubeugen, wurde der stichtagsbezogenen Bilanz eine Beurteilung der Bilanz- bzw. Eigenkapitalentwicklung hinzugefügt (VV GemHSys, Anlage 3, Muster 28, S. 66 RB).

Feststellung:

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist unter Verstoß gegen das in § 93 GemO normierte Verschuldungsverbot auf der Aktivseite einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 130.839.058,04 € aus.

2. Einzelne Bilanzpositionen zum 31.12.2017

2.1 Aktiva

a) Anlagevermögen 179.136 T€

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber 2016 um 2.590.811,85 € reduziert.

a1) Sachanlagen 166.883 T€

Gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2016 haben sich die Sachanlagen um 2.428.306,83 € reduziert. Dabei wurden unter anderem folgende Reduzierungen (-) bzw. Erhöhungen (+) festgestellt:

1.2.3 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte:	- 1.684.331 €
1.2.4 Infrastrukturvermögen	- 1.421.910 €
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 179.150 €
1.2.10 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	+ 838.755 €

b) Umlaufvermögen 20.258 T€

Gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2016 hat sich das Umlaufvermögen um 4.661.363,22 € reduziert. Die im Umlaufvermögen enthaltenen Forderungen haben sich um 1.743.033,65 € reduziert, der Kassenbestand hat sich um 2.918.329,57 € reduziert.

2.2 Passiva

a) Eigenkapital 0 €

Das Eigenkapital beträgt wie in den Vorjahren 0 Euro.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag (130.839 T€) ist auf der Aktivseite der Bilanz unter Ziffer 5 ausgewiesen.

b) Sonderposten 102.222 T€

Der Bilanzwert hat sich gegenüber 2016 um 1.078.839 € reduziert.

c) Rückstellungen 35.651 T€

Der Bilanzwert hat sich gegenüber 2016 um 1.890.566 € erhöht.

Darin enthalten sind u.a. auch die „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge“ des Sondervermögens „Jobcenter Landkreis Kusel“ mit 321.748,45 €.

4 Feststellung:

Zu erheblichen Abweichungen bei der Gegenüberstellung der Bilanzwerte 31.12.2016 zu den Werten der Bilanz zum 31.12.2017 wurde die Verwaltung um Stellungnahme gebeten, die in *kursiver* Schrift eingefügt sind:

Anlagevermögen:	
- Anlagen im Bau/Geleistete Anzahlungen (1.2.10)	+ 838.756 €
Umlaufvermögen:	
- Öffentlich rechtliche Forderungen (2.2.1)	- 1.643.015 €
- Kassenbestand (2.4)	- 2.918.329 €
Sonderposten:	
- Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen (2.2.3)	+ 728.141 €
Rückstellungen	
- Sonstige Rückstellungen (3.4), hier für Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	+ 345.000 €
Verbindlichkeiten:	
- Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich (4.10)	- 772.229 €

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Anlagevermögen (Anlagen im Bau):

Die Steigerung resultiert daraus, dass im Jahr 2017 verschiedene Baumaßnahmen durchgeführt wurden, jedoch wurden/werden mehrere Baumaßnahmen (insb. Fischtrepfen, Straßenbaumaßnahmen und Baumaßnahmen am Schwesternwohnheim [Herberge zur Wasserburg]) erst in den Folgejahren fertiggestellt. Eine genaue Übersicht über die Entwicklung der Anlagen im Bau ist im Anhang unter Punkt 3.1.1.2.9 (Seite 58) abgebildet.

Umlaufvermögen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen:

Der Rückgang der öffentlich-rechtlichen Forderungen resultiert aus geringeren Forderungen gegenüber dem Land im Bereich Heimerziehung und betreutes Wohnen sowie Inobhutnahme. Hier gab es im Jahr 2017 einen starken Rückgang bei den UMAs (unbegleitete minderjährige Asylbewerber) was zu geringeren Aufwendungen und zu geringeren Erträgen führte.

Kassenbestand:

Im Jahr 2017 wurde der Liquiditätskreditbedarf so geplant, das keine Kontokorrentzinsen (Überziehungszinsen) in Höhe von 4,75 % anfallen. Aufgrund der stark gefallen Zinsen im kurzfristigen Bereich wurde bei der Aufnahme der kurzfristigen Kredite ein größerer Puffer eingeplant, um eine Überziehung des Girokontos und die damit anfallenden hohen Zinsen zu vermeiden. Durch die Reduzierung des Kassenbestandes wurde die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten reduziert.

Sonderposten:

Die Steigerung resultiert daraus, dass im Jahr 2017 verschiedene Baumaßnahmen mit Förderung durch das Land durchgeführt wurden, jedoch wurden/werden mehrere Baumaßnahmen erst in den Folgejahren fertiggestellt. Dies führt dazu das die dazugehörigen Sonderposten erst später umgebucht werden können.

Rückstellungen:

Sonstige Rückstellungen

Im Haushaltsjahr 2017 wurde bekannt, dass die DB Regio Bus Mitte GmbH beabsichtigt, den Landkreis Kusel auf Zahlung der durch Sanktionsmaßnahmen einbehaltenen Zuschussleistungen zu verklagen.

Im Jahr 2015 wurden sämtliche Linienbündel im Landkreis Kusel neu ausgeschrieben. Der Zuschlag für die Linienbündel Pfälzer Bergland Süd und Pfälzer Bergland Nord ging an die DB Regio Bus Mitte GmbH. Da die DB Regio Bus Mitte GmbH die Leistungen nur in mangelhafter Betriebsqualität erbrachte, wurden ab Ende des Jahres 2015 als Sanktion ein Teil der Zuschussleistungen einbehalten. Diese Maßnahme führte zu einer Verbesserung der Betriebsqualität sodass der Einbehalt im Jahr 2018 nicht weitergeführt wurde.

Insgesamt wurde für die Jahre 2015-2017 ein Betrag in Höhe von 1.317.448,80 € (102.900,00 € in 2015, 619.323,66 € in 2016 sowie 595.225,16 €) einbehalten, wovon die Hälfte (658.724,40 €) als unwiderrufliche Minderung wegen Schlechtleistung und die andere Hälfte als temporärer Zuschusseinbehalt (welcher bei der Jahresschlussrechnung zurückerstattet wird) einbehalten wurde.

Die DB Regio Bus Mitte GmbH beabsichtigt nun den Landkreis auf Zahlung zu verklagen. Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO sind Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden. Nach VV Nr. 10 zu § 36 GemHVO sind Rückstellungen bereits zu berücksichtigen, wenn zum Bilanzstichtag eine Inanspruchnahme aus einer drohenden Verpflichtung aus Sicht der Kommune wahrscheinlich ist. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den Kosten des Prozesses, d.h. es zählen neben den Gerichts- und Anwaltskosten auch die Kosten der drohenden Verpflichtung. Für die Kosten höherer Instanzen kann mangels hinreichend konkreter Verbindlichkeiten keine Rückstellung gebildet werden.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellung ergibt sich folgendermaßen:

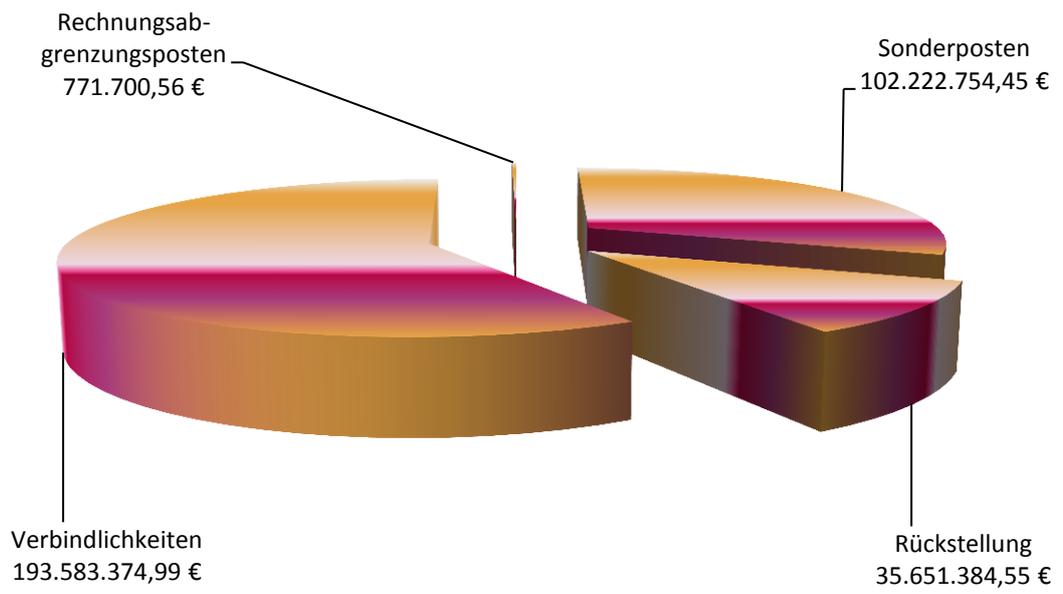
- Strittiger Einbehalt (temporärer Zuschusseinbehalt, 50%) -> 658.724,40 €*
- Zzgl. möglicherweise anfallende Prozesskosten -> 36.065,90 €*
- Abzgl. Guthaben aus Jahresschlussrechnung 2015 -> -351.920,02 €*

Rückstellungswert = 342.870,28 € ≙ 345.000,00 €

Verbindlichkeiten:

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten resultiert aus Abrechnungen gegenüber dem Land und den Gemeinden im Bereich Jugend und Soziales.

Bilanz 2017 Passiva



Teil 4: Weitere Prüfungshandlungen

1. Kostenersätze im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Produkt 34101 ↔ Kostensteigerung JA 2016 auf 2017: 72.640 € (37%)

Die Hilfeart wird in Form von Geldleistungen erbracht.
Die zum 01.07.2017 in Kraft getretene Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes führte im 2. Halbjahr 2017 nahezu zu einer Verdopplung von Anspruchsberechtigten auf Unterhaltsvorschuss oder –ausfalleistungen.

Rechtsstand bis 30.06.2017:

Die Unterhaltsvorschussleistungen wurden bis zum Ende des 12. Lebensjahres des Kindes gezahlt, jedoch maximal für 72 Monate.

Der Bund beteiligte sich zu einem Drittel an den Leistungen, ein Drittel wurde durch das Land übernommen.

Rechtsstand ab 01.07.2017:

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden bis zum Ende des 18. Lebensjahres ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Nach dem 12. Lebensjahr besteht ein Anspruch, wenn das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden werden kann oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 € verfügt.

Finanzierung:

Der Bund beteiligt sich zu 40% an den Leistungen, 30% werden vom Land übernommen.

	2016	2017
Leistungen an Unterhaltsempfänger	726.401 €	1.006.929 €
Kostenerstattung durch Land/Bund	474.220 €	659.573 €
Einnahmen von Unterhaltsverpflichteten	191.786 €	202.802 €
Rückzahlungen durch Unterhaltsempfänger	17.693 €	20.884 €
Kostenerstattung durch andere Jugendämter	4.798 €	9.500 €
anteilige Einnahmen von Unterhaltsverpflichteten an Land/Bund	151.463 €	139.824 €
Kostenanteil Landkreis	189.366 €	253.994 €

Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen pro Kind:

Kindesalter	01.01 – 31.12.2016	01.01 – 30.06.2017	01.07 – 31.12.2017
bis 6. Lebensjahr	145 €	150 €	150 €
vom 7. bis 12. Lebensjahr	194 €	201 €	201 €
vom 13 bis 18. Lebensjahr	./.	./.	268 €

Fallzahlen: 30.11.2016 = 355 Fälle
30.11.2017 = 683 Fälle
30.11.2018 = 714 Fälle

Prüfungshandlung:

Bei den laufenden Fällen im Kalenderjahr 2017 (683 zum 30.11.2017) wurden einzelne Leistungsfälle (35 Fälle) stichprobenartig ausgewählt. Hier wurde insbesondere geprüft, ob

- die unterhaltspflichtigen Personen von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten haben (Rechtswahrungsanzeige) und sie darüber belehrt wurden, dass sie

für den geleisteten Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch genommen werden können,

- die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen) der Unterhaltspflichtigen ermittelt und bei den Kostenersatzforderungen entsprechend berücksichtigt wurden.

Ergebnis:

Keine Beanstandungen

2. Verbesserungen bei den Personalkostenerstattungen

Im Rechenschaftsbericht (RB) wurden Seite 83 unter Punkt „Verbesserungen“ ein Wert von 273.000 € für Personalkostenerstattungen in Ansatz gebracht.

Unter diese Position fallen u.a. auch Personalkostenerstattungen der VG Kusel für Betrieb (Reinigerinnen, Hausmeister, etc.) und die Bereitstellung (Sekretärinnen, etc.) der Realschule plus Kusel, der Fritz-Wunderlich-Halle und der dort befindlichen Sportanlagen.

Prüfungshandlung:

Im Zuge der Prüfung wurde die Abrechnung mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan für 2017 hinsichtlich Kostenanfall und Verteilungsmaßstab geprüft.

Ergebnis:

Keine Beanstandungen

3. Nachforderung Heizungskosten für die Jahre 2012 bis 2017 in Höhe von 401.317,74 €:

Abrechnung GAS der Stadtwerke Kusel für die Verbrauchsstelle: Schulzentrum Kusel, Am Roßberg 1, vom 01.09.2017.

Rechnungsdatum	Abrechnungszeitraum	Verbrauch	Bruttobetrag
01.09.2017	29.02.2012 – 31.12.2012	748.916.00 kWh	52.634,87 €
01.09.2017	01.01.2013 – 31.12.2013	1.399.812.00 kWh	98.230,82 €
01.09.2017	01.01.2014 – 31.12.2014	1.098.492.00 kWh	73.255,79 €
01.09.2017	01.01.2015 – 31.12.2015	1.228.171.00 kWh	73.076,17 €
01.09.2017	01.01.2016 – 31.12.2016	1.179.356.00 kWh	67.224,47 €
01.09.2017	01.01.2017 – 31.07.2017	693.618.00 kWh	36.895,62 €
		Summe Nachforderung	401.317,74 €

Die Heizkostenabrechnung (GAS) bezieht sich auf die 4 Projekte im Schulzentrum Am Roßberg in Kusel, die da wären:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 21911.5231 – 21911 | Realschule plus |
| 21912 | Berufsbildende Schule |
| 21913 | Fritz-Wunderlich-Halle |
| 21914 | Sporthalle. |

Im Jahr 2012 (29.02.2012) erfolgte der Einbau eines Gaszählers zur Fernablesung der Verbrauchsdaten durch den Hersteller und das Eichamt.

Am 11.08.2017 wurde festgestellt, dass die Verbräuche seit 2012 fehlerhaft ermittelt wurden.

Mit Schreiben des Landesamtes für Mess- und Eichwesen vom 25.08.2017 wurde die von dem neu eingebauten Zähler gemessene Gasmenge durch den Mengenumwerter EK-88 korrekt nach den gesetzlichen Vorgaben in den Normzustand Vn umgewertet und aufgezeichnet.

Der Zählerstand Vn wurde jedoch fehlerhaft in das Registriergerät DL240 übertragen. Aus dem Schreiben der Stadtwerke Kusel vom 30.08.2017 hierzu ist u.a. zu entnehmen, dass der Fehler auf Grund einer fehlerhaften Einstellung eines Parameters durch das Eichamt entstanden sei.

Die in der Zeit von 2012 bis Juni 2017 bereits abgerechneten Verbräuche betragen 928.965 kWh. Tatsächlich hat aus den abgelesenen Zählerständen des Umwerters jedoch ein Verbrauch von 7.277.330 kWh in dieser Zeit stattgefunden.

Die Differenz in Höhe von 6.348.365 kWh wurde nachberechnet und mit Rechnung vom 01.09.2017 für die vergangenen Jahre 2012 bis 2017 beim Landkreis Kusel angefordert und durch diesen vollständig beglichen.

5 **Feststellung:**

Unterstellt die nachberechneten Verbräuche entsprechen dem tatsächlich verursachten Verbrauch für die Jahre 2012 bis 2017, wäre

a) die Einrede der Verjährung für nachberechnete Forderungen für die Jahre 2012 und 2013 geltend zu machen gewesen.

Die Forderungen für die Jahre 2014 bis 2017 waren noch nicht verjährt.

Die Nachforderungen der Stadtwerke für 2012 und 2013 betragen insgesamt 150.865,69 € brutto.

Das Leistungsverweigerungsrecht der Verjährung (§ 199 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres in dem

1. der Anspruch entstanden ist **und**

2. der Inhaber davon wusste oder zumindest hätte wissen sollen.

Entgegen der Aussagen der Stadtwerke Kusel (Schriftsatz 30.08.2017) hätte der Gaslieferer bereits 2012, jedoch spätestens 2013, bei Abgleich der ihm vorliegenden Verbrauchswerte aus den Vorjahren (internes Controlling) erkennen können, nein müssen (grob fahrlässig), dass die in den Jahren 2012 und 2013 abgerechneten Verbrauchswerte absolut nicht korrekt sein konnten und gravierende Abweichungen zu Vorjahresverbräuchen festzustellen sind.

Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich groben Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt im Einzelfall vor, wenn der Geschädigte, der sich die Kenntnisnahme in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe beschaffen könnte, die auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit nicht ausnutzt.

Die Stadtwerke Kusel hat durch grob fahrlässige Unkenntnis der Daten- und Verbrauchslage aus Vorjahren im Vergleich zu den Jahresverbräuchen der Jahre 2012 bis 2017, von den gravierenden Verbrauchsabweichungen Kenntnis haben können, nein müssen und somit unmittelbar und sofort tätig werden müssen.

Die im Hause der Stadtwerke vorhandene Kenntnis über exorbitante Verbrauchsabweichungen gegenüber Vorjahren (2012: rund 750.000 kWh, 2013: 1,4 Mio. kWh) bzw. deren ohne Mühe mögliche Beschaffung, hätte zu einer zeitnahen Überprüfung der Verbrauchswerte, Aufdeckung der Fehlerquelle und gleichzeitiger, zeitnaher Änderung der Verbrauchsabrechnung geführt.

Folge davon wären nicht die enormen Nachforderungen von über 400.000 € für die Jahre 2012 bis 2017 gewesen.

Die Stadtwerke Kusel muss sich im Rahmen der Einrede der Verjährung, das Leistungsverweigerungsrecht für Forderungen der Jahre 2012 und 2013 wegen grob fahrlässige Unkenntnis entgegenhalten lassen.

Die Nachforderungen für die Jahre 2012 und 2013 sind verjährt.

b) vor dem Hintergrund des Schriftsatzes der Stadtwerke Kusel vom 30.08.2017 (...“die Fehler sind jedoch auf Grund einer fehlerhaften Einstellung eines Parameters durch das Eichamt entstanden“.....) zu ermitteln gewesen, ob und gegf. welche haftungsrechtlichen Anstrengungen seitens der Stadtwerke Kusel im Verhältnis zum Landesamt für Eichwesen unternommen wurden.

Entsprechende Aussagen bzw. Prüfungen fehlen in den Aktenunterlagen der Verwaltung gänzlich.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Einrede der Verjährung ist ein Rechtsinstrument, dass dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet, länger zurückliegende Forderungen als erledigt zu erklären. Die Verjährung tritt nicht automatisch ein, sondern es obliegt der Entscheidung des Schuldners, ob er davon Gebrauch macht. In dieser Angelegenheit wurde von der Einrede der Verjährung kein Gebrauch gemacht, weil davon ausgegangen wurde, dass die Unkenntnis der Stadtwerke nicht schuldhaft war. Ob diese wirklich, wie behauptet, grob fahrlässig und damit schuldhaft war, hätte in einem Zivilprozess geklärt werden müssen.

Wir können dies von hier aus nicht beurteilen.

Das nachgeforderte Entgelt für Gaslieferungen ist schließlich in der Sache her ja durch die erbrachte Leistung gerechtfertigt. Im Hinblick auf die vielfältigen Geschäftsbeziehungen mit den Stadtwerken kann es gerechtfertigt sein, auf die Einrede der Verjährung der Entgeltsforderung für eine bezogene Leistung zu verzichten.

Nach telefonischer Auskunft des Herr Beck von den Stadtwerken Kusel wurden hinsichtlich Schadenersatzforderungen gegenüber dem Eichamt keine weiteren Schritte unternommen, da ein Schaden durch die rückwirkende Abwicklung nicht entstanden ist.

Prüfungsergebnis und Wertung

Die stichprobenweise Prüfung war so ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss auswirken, erkannt wurden.

Es wurden alle gesetzlichen Vorschriften einschließlich Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Die Prüfung einzelner Salden der Aufwendungen und Erträge - die mit einzelnen Bilanzposten mit bestimmten Aufwands- bzw. Ertragsarten in logischer Verbindung stehen - war ohne Beanstandung.

Bei der Prüfung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten in der Abteilung Jugend und Soziales wurde festgestellt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig erfasst und periodengerecht ausgewiesen und unter den richtigen Bezeichnungen ausgewiesen wurden.

Die Richtigkeit der Zuordnung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung zum gesetzlich vorgegebenen Gliederungsschema ergab sich zum Teil bereits durch die Ergebnisse der Prüfung der Ergebnisrechnung.

Das negative Eigenkapital des Landkreises erhöhte sich von 119.356.022 € auf 130.839.058 € zum 31.12.2017.

Zum 31.12.2017 war die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit je 332.229.214 € ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus der Schlussbilanz, dem Anhang zur Schlussbilanz, den Anlagen und der Ergebnis- und Finanzrechnung, vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kusel unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Im Auftrag

gez.

Frieder Keipper
Leiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

				Anlage 1
Netto-Belastung Soziales und Jugend				
(ohne Personal- und Sachkosten)				
Produkt	Soziales	JA 2016	JA 2017	Ist-Abweichung
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	717.403,41 €	755.645,46 €	38.242,05 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsm.	7.783,10 €	-6.622,79 €	-14.405,89 €
3115	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	10.602.251,31 €	10.720.705,64 €	118.454,33 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.178.247,67 €	1.668.551,10 €	-509.696,57 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	243.182,33 €	283.888,57 €	40.706,24 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3122	Lstg. zur Sicherung des Lebensunterh. SGB II	3.091.882,59 €	2.658.049,46 €	-433.833,13 €
3130	Hilfen für Asylbewerber	-716.037,68 €	1.434.317,78 €	2.150.355,46 €
3210	Kriegsopferfürsorge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	27.794,68 €	24.743,88 €	-3.050,80 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	114.565,30 €	104.589,44 €	-9.975,86 €
3514	Soziale Sonderleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3520	Bildung und Teilhabe	-13,96 €	0,00 €	13,96 €
Summe:		16.267.058,75 €	17.643.868,54 €	1.376.809,79 €
Jugend				
Produkt				
3410	Unterhaltsvorschussleistungen	189.366,88 €	253.994,47 €	64.627,59 €
3610	Förderung von Kindern in Tagespflege	156.079,72 €	158.861,74 €	2.782,02 €
3620	Jugendarbeit	63.961,60 €	76.526,26 €	12.564,66 €
3631	Schul- und Jugendsozialarbeit	398.408,08 €	434.649,80 €	36.241,72 €
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	58.665,64 €	187.828,96 €	129.163,32 €
3633	Hilfe zur Erziehung	3.841.201,01 €	5.705.429,81 €	1.864.228,80 €
3635	Inobhutnahme u. Eingliederungshilfe	1.567.906,74 €	1.428.231,83 €	-139.674,91 €
3636	Adoptionsvermittlung	37.673,27 €	36.891,71 €	-781,56 €
3638	Gerichtshilfe	-863,62 €	0,00 €	863,62 €
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	7.510.037,91 €	8.234.418,73 €	724.380,82 €
Summe:		13.822.437,23 €	16.516.833,31 €	2.694.396,08 €
	Nettobelastung Landkreis Kusel gesamt in 2017		34.160.701,85 €	